

Schutzverordnungsreglement

für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler

Der Gemeinderat Kirchberg SG erlässt gestützt auf Art. 17ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (SR 451), Art. 9 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (SR 702), Art. 6 der Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV; SR 702.1), Art. 1, 34ff., 114ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1), Art. 10ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGS 731.11), Art. 4, 26 – 33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGS 277.1), Art. 1ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGS 277.11), Art. 3f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), als

Schutzverordnungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt:

- a) die Schonung, Pflege und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, die dauernde Erhaltung der im Anhang aufgeführten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler;
- b) die Bezeichnung der ortsbildprägenden Bauten nach Bundesrecht;
- c) die Regelung der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Bewahrung der aufgeführten Baudenkmäler.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die folgenden, im Schutzplan 1 : 10'000 und im Anhang dieser Verordnung als Schutzobjekte nach Art. 115 Bst. g und h PBG aufgeführten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler von lokaler, kantonaler und nationaler Bedeutung:

- a) Baudenkmäler: 1. Einzelbauten und Bauteile; 2. Ortsbildschutzgebiete; 3. Brücken, Kunstobjekte, Brunnen, Wegkreuze und Bildstöcke, Verkehrswege und sonstige Anlagen;
- b) archäologische Denkmäler: 1. archäologische Stätten; 2. geschichtliche Stätten.

² Für die Schutzobjekte nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung gilt diese Schutzverordnung auch für deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör, soweit sie gemäss Beschrieb im Schutzplan oder Anhang zu dieser Verordnung massgeblich für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Schutzobjekts sind.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Diese Schutzverordnung gilt, sofern sie nicht Bestimmungen von Bund und Kanton widerspricht.

² Sie geht in ihrem spezifischen Geltungsbereich den Bestimmungen anderer kommunaler Nutzungspläne vor.

³ Für die Bewilligung baulicher Massnahmen an Bauten und Anlagen, die nach dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglements der Gemeinde vorbehalten.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Die Schutzobjekte, nach Massgabe des Schutzplans 1 : 10'000 und des Anhangs zu dieser Verordnung, sind in ihrer für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung geschützt und zu erhalten (Schutzziel). Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung setzt eine Interessenabwägung nach Art. 18 Bst. b dieser Verordnung voraus.

² Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können die Schutzobjekte, einschliesslich deren Umgebung, unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umnutzen und entsprechend anpassen.

³ Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die Schutzobjekte so zu unterhalten, dass deren Fortbestand und die Wahrung des Schutzziels sichergestellt ist.

II. Besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien von Ortsbildschutzgebieten und Schutzobjekten

Art. 5 Einzelbauten und Bauteile

¹ Die Einzelbauten und Bauteile nach Massgabe ihres Schutzziels sowie des Schutzplans und des Anhangs dieser Verordnung sind in ihrem Inneren und Äusseren geschützt und dauernd zu erhalten.

Art. 6 Ortsbildschutzgebiete von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung mit Substanzerhaltung

¹ In den Ortsbildschutzgebieten nach Massgabe des Schutzplans 1 : 10'000 und des Anhangs dieser Verordnung, sind alle für den kulturellen Zeugniswert des Gebiets massgeblichen Bauten, Anlagen und Freiräume in ihrer äusseren Substanz, Erscheinungsform und Wirkung geschützt und dauernd zu erhalten und zu pflegen.

² Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist. Wird ein Rückbau einer Einzelbaute in Erwägung gezogen, kann die Gemeinde zur fachlichen Beurteilung eines Abbruchentscheides eine umfassende Haus-Analyse voraussetzen. Mit der Bewilligung zum Rückbau von Einzelbauten muss die Ausführung eines qualitätsvollen, für das Ortsbild mindestens gleichwertigen Ersatzbaus, gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

³ Neue Einzelbauten und Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung.

⁴ An- und Kleinbauten, Dachauf- und Dacheinbauten sowie Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich auf ein dem geschützten Ortsbild entsprechendes Mass zu beschränken und sind gut einzupassen. Elektrische Leuchtreklamen haben sich unterzuordnen. Dacheinschnitte selbstleuchtende Beschriftungen und durchlaufende Schriftbänder sind nicht bewilligungsfähig.

⁵ Massnahmen zur Umgebungsgestaltung inklusive Terrainveränderungen müssen sich gut einfügen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

⁶ Solaranlagen unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Art. 7 Ortsbildschutzgebiete von lokaler Bedeutung mit Strukturerhaltung

¹ In den Ortsbildschutzgebieten mit Strukturerhaltung, nach Massgabe des Schutzplans 1 : 10'000 und des Anhangs zu dieser Verordnung, sind die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sowie die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale geschützt und dauernd zu erhalten.

² Mit der Bewilligung zum Rückbau von Einzelbauten muss die Ausführung eines qualitätsvollen, für das Ortsbild oder die Baugruppe mindestens gleichwertigen Ersatzbaus, gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

³ Einzelbauten und Anlagen sind sorgfältig in das historische Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung und Massstäblichkeit der Bauten.

Art. 8 Umgebungsschutz für alle Ortsbildschutzgebiete

¹ In den Gebieten mit Umgebungsschutz für Ortsbildschutzgebiete, nach Massgabe des Schutzplans 1 : 10'000 und des Anhangs zu dieser Verordnung, ist die für ihren besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Beschaffenheit als Kulturland oder Freiraum geschützt und dauernd zu erhalten.

² Die für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Gebiets wesentliche Vegetation und Struktur, Einsicht oder Aussicht, nach Massgabe des Schutzplans 1 : 10'000 und des Anhangs zu dieser Verordnung, sind zu bewahren und störende Veränderungen zu vermeiden. Die den besonderen kulturellen Zeugniswert des Gebiets bestimmende Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 9 Historische Verkehrswege

¹ Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion geschützt und zu erhalten.

² Die für ihren besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Elemente wie Böschungen, Gräben, Mauern, Brücken, Einfriedungen, Markierungen, Wegkreuze, Kapellen und sonstigen Bebauungen, nach Massgabe des Schutzplans 1: 10'000 und des Anhangs zu dieser Verordnung, sind unabhängig von Abs. 1 dieser Bestimmung zu bewahren.

Art. 10 Archäologische Stätten

¹ Die archäologischen Stätten, nach Massgabe des Schutzplans 1 : 10'000 und des Anhangs zu dieser Verordnung, sind in ihrem für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Bestand einschliesslich bestehender Erdschichten, im Boden befindlicher Bauten und baulicher Fragmente geschützt und dauernd zu erhalten.

² Falls die Erhaltung einer Stätte nicht möglich ist, wird sie durch die Kantonsarchäologie gesichert und wissenschaftlich untersucht. Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sowie Bauberechtigte haben die entsprechenden Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen zu dulden.

³ Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet und an der Fundstelle bis zur Beurteilung durch die Kantonsarchäologie keine Veränderungen vorgenommen werden.

⁴ Archäologische Arbeiten dürfen ausschliesslich durch die Kantonsarchäologie oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt werden.

Art. 11 Geschichtliche Stätten

¹ Die geschichtlichen Stätten, nach Massgabe des Schutzplans 1 : 10'000 und des Anhangs zu dieser Verordnung, sind in ihrem für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Bestand geschützt und zu erhalten.

III. Beiträge

Art. 12 Grundsatz

¹ Die Gemeinde richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge aus an Eigentümerinnen und Eigentümer von im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Baudenkmälern von lokaler Bedeutung für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung.

² Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).

³ Die Beiträge nach Abs.1 dieser Bestimmung werden mit Verfügung oder Verwaltungsvereinbarung festgesetzt.

Art. 13 Gemeindebeiträge a) Voraussetzungen

Die Ausrichtung eines Beitrags der Gemeinde setzt voraus, dass:

- a) bei Sakralbauten der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche des Kantons St.Gallen wenigstens gleich hohen Beitrag leistet;
- b) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kommunalen Stelle eingereicht wird;
- c) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kommunale Stelle als fachgerechte Ausführung abgenommen werden.

Art. 14 Gemeindebeiträge b) Beitragssatz

¹ Der Beitrag der Gemeinde beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Die anrechenbaren Kosten werden im Einzelfall durch die zuständige kommunale Stelle festgelegt.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten für umfassende Haus-Analysen für Schutzobjekte von lokaler Bedeutung und für Objekte in Ortsbildschutzgebieten mit Substanzerhaltung von lokaler Bedeutung. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat der Gemeinde einen begründeten Antrag einzureichen. Die Gemeinde erteilt den Auftrag.

⁴ Von den Norm-Prozentsätzen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn:

- a) die Massnahmen den üblichen Umfang massgeblich über- oder unterschreiten;
- b) die Anforderungen an eine fachgerechte und wirtschaftliche Ausführung einzelner baulicher Massnahmen nicht oder nicht genügend erfüllt sind.

Art. 15 Gemeindebeiträge c) Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind die Kosten der Massnahmen, die für den fachgerechten und zweckmässigen Schutz sowie die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung des Baudenkmals erforderlich sind. Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird auf die von der zuständigen kantonalen Stelle für einzelne Arbeitsgattungen festgelegten Norm-Prozentsätze abgestellt.

² Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

IV. Vollzug

Art. 16 Bewilligung a) Bewilligungspflicht

¹ Sämtliche Änderungen an den im Schutzplan 1 : 10'000 und im Anhang dieser Verordnung als Schutzobjekte aufgeführten Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern, einschliesslich deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör, soweit diese Teile gemäss Beschrieb im Schutzplan oder Anhang zu dieser Verordnung massgeblich für den kulturellen Zeugniswert der entsprechenden Objekte sind, bedürfen einer Bewilligung.

² Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG sind baubewilligungspflichtig, wenn sie, nach Massgabe des Schutzplans 1 : 10'000 und des Anhangs zu dieser Verordnung, die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur oder Wirkung eines Schutzobjekts (Schutzziel) betreffen.

³ Alle baulichen Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung der im Schutzplan 1 : 10'000 und im Anhang dieser Verordnung als Schutzobjekte aufgeführten archäologischen Denkmäler mit sich bringen, insbesondere das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen (einschliesslich Leitungen) und Terrainveränderungen, bedürfen einer Baubewilligung.

Art. 17 Bewilligung b) Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Änderungen und Vorhaben nach Art. 17 dieser Schutzverordnung werden nur bewilligt, wenn sie das Schutzziel eines im Schutzplan 1 : 10'000 und im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Schutzobjekts:

- a) nicht beeinträchtigen oder
- b) beeinträchtigen, für sie aber ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, entscheidet das zuständige Organ der Gemeinde über Baugesuche und Einsprachen sowie Gesuche um Gemeindebeiträge.

² Die Erteilung der Baubewilligung setzt die Zustimmung voraus von:

- a) der kantonalen Denkmalpflege bei Baudenkmalern von nationaler oder kantonaler Bedeutung;
- b) der Kantonsarchäologie bei archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung.

³ Vor der Erteilung einer Baubewilligung oder Ablehnung eines Baugesuches bei Baudenkmalern von lokaler Bedeutung zieht das zuständige Organ der Gemeinde eine Fachmeinung als Entscheidungsgrundlage bei.

Art. 19 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159f. PBG.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Die bei Vollzugsbeginn dieser Schutzverordnung hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Schutzverordnung vom 26. Juli 2005 (Genehmigungdatum Baudepartement) wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 15. August 2023

GEMEINDERAT KIRCHBERG SG

Roman Habrik	Peter Minikus
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

Vollzugsbeginn: Der Gemeinderat hat diese Schutzverordnung auf _____ in Vollzug gesetzt